

Produktinformationsblatt für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen NAUTIMA® Kasko der Mannheimer Versicherung AG NA_090_1016 (Stand: 01.10.2016)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

NAUTIMA® Wassersportkaskoversicherung

Es gelten die "NAUTIMA® Allgemeine Bedingungen 2016 für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen - NAUTIMA® AVB Kasko '16".

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Versichert ist Ihr Fahrzeug einschließlich der Maschinenanlage, der nautischen und technischen Ausrüstung und des Zubehörs. Persönliche Effekten sind bis insgesamt 3 % der Versicherungssumme, höchstens aber EUR 3.000,00 beitragsfrei mitversichert.

Sofern Sie dies vereinbaren, erstreckt sich die Versicherung auch auf den Trailer, das Beiboot sowie auf Wasserskiausrüstung, Wakeboards, Surfbretter und alle für den reinen Freizeitbetrieb bestimmten und geeigneten Wassersportgeräte.

Nicht versichert sind unter anderem Geld und Wertsachen, Lebens- und Genussmittel sowie Kraftstoffe.

Die Versicherung ist grundsätzlich eine "Allgefahrendeckung", die für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des Wassersportfahrzeugs Ersatz leistet.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag / dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den §§ 1 und 2 der NAUTIMA® AVB Kasko '16.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz und Geltungsbereich (Sie können aus fünf geografischen Fahrtgebieten Ihren Geltungsbereich wählen). Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag / Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern.

Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Terminen zu zahlen.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 20 der NAUTIMA® AVB Kasko '16 und der "Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages".

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen. Die wichtigsten sind:

- Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Arglistige Täuschung
- Politische Risiken wie Krieg, Streik, terroristische und politische Gewalthandlungen
- Teilnahme an Motorbootrennen
- Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler
- Schäden infolge Verschleiß und Abnutzung
- Rost, Oxydation, Korrosion, Osmose

Da auch diese Aufzählung nicht abschließend sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte § 3 der NAUTIMA® AVB Kasko '16.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebende Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Näheres finden Sie in § 11 der NAUTIMA® AVB Kasko '16 und in der "Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".

6. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Versicherungsnehmer ist es Ihre Pflicht

- Außenbordmotoren, Z-Antriebe und mitversicherte Sachen gegen Diebstahl zu sichern;
- den Trailer gegen Diebstahl zu sichern;
- das Fahrzeug in einem betriebs sicheren Zustand zu halten.

Bitte beachten Sie diese Verpflichtungen. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 13 der NAUTIMA® AVB Kasko '16.

7. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich mindestens in Textform anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Insbesondere haben Sie

- das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und Hafengebörde zu melden;
- den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;
- bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und den Schadenumfang möglichst gemeinsam zu dokumentieren und eigene Schadenersatzansprüche form- und fristgerecht geltend zu machen.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten können Sie in der "Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit" und in § 14 der NAUTIMA® AVB Kasko '16 nachlesen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziffer 9), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet. Näheres können Sie § 21 der NAUTIMA® AVB Kasko '16 entnehmen.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf in Textform kündigen. Das konkrete Ablaufdatum Ihres Vertrags finden Sie im Versicherungsschein.

Darüber hinaus können Sie kündigen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist (§ 17 der NAUTIMA® AVB Kasko '16).